



Brüssel, den 19. November 2018
(OR. en)

14305/18

**COPS 431
CIVCOM 231
POLMIL 207
CFSP/PESC 1046
CSDP/PSDC 656
RELEX 960
JAI 1135**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. November 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14047/18 COPS 422 CIVCOM 229 POLMIL 205 CFSP/PESC 1023
CSDP/PSDC 638 RELEX 945 JAI 1112

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Pakts für die zivile
GSVP

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Pakts für die zivile GSVP; diese
Schlussfolgerungen hat der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom
19. November 2018 angenommen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR SCHAFFUNG
EINES PAKTS FÜR DIE ZIVILE GSVP**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HERVORHEBUNG ihrer Besorgnis über das sich verschlechternde strategische Umfeld
der Europäischen Union, einschließlich der Entstehung und Eskalation von Konflikten rund um die
Union sowie der anhaltenden Instabilität und der andauernden grenzüberschreitenden Bedrohungen;

EINGEDENK der Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Förderung
einer auf Regeln basierenden Weltordnung, deren Kernprinzip der Multilateralismus ist und bei der
die Vereinten Nationen im Mittelpunkt stehen;

UNTER BETONUNG dessen, dass die Rolle der EU und ihre Fähigkeit, im Rahmen der
Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (im Folgenden "GSVP") als Bereitsteller von
Sicherheit aufzutreten, auch weiterhin gestärkt werden muss;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass sich die ganz besondere Stärke der Europäischen Union bei der
Prävention und Bewältigung von Krisen daraus ergibt, dass sie in der Lage ist, als Teil ihres
umfassenden integrierten Ansatzes zur Bewältigung von externen Konflikten und Krisen sowohl
zivile als auch militärische Mittel und Fähigkeiten einzusetzen;

IN ANERKENNUNG des Beitrags zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit, der durch
die seit 2003 durchgeführten insgesamt 22 zivilen GSVP-Missionen, einschließlich der zehn derzeit
im Einsatz befindlichen, geleistet wurde, und in Dankbarkeit gegenüber den Frauen und Männern,
die in diesen Missionen im Einsatz sind;

ENTSCHLOSSEN, die zivile GSVP im Rahmen der Umsetzung der Globalen Strategie für die
Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union hinsichtlich der Erfüllung der Zielvorgaben
vom November 2016 sowohl qualitativ als auch quantitativ voranzubringen, wie es in den
Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2018 gefordert wurde;

IN DER ERWÄGUNG, DASS die GSVP der Union operative Fähigkeiten verleiht, bei denen auf die zivilen und militärischen Mittel der Mitgliedstaaten zurückgegriffen wird, und somit UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass eine Stärkung der zivilen GSVP die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln;

UNTER HINWEIS DARAUF, DASS der Europäische Rat wiederholt betont hat, dass Europa mehr Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen muss —

VEREINBAREN diesen Pakt für die zivile GSVP, der neben strategischen Leitlinien für die Stärkung der zivilen GSVP auch Verpflichtungen seitens des Rates und der Mitgliedstaaten und Vorschläge für Maßnahmen enthält, mit denen die nachstehenden Ziele verwirklicht werden sollen.

I. STRATEGISCHE LEITLINIEN

HEBEN HERVOR, dass dieser Pakt eine mit mehr und besseren Fähigkeiten ausgestattete, effizientere und stärker auf gemeinsames Handeln ausgerichtete zivile GSVP zum Ziel hat;

SIND SICH DARIN EINIG, dass eine solcherart gestärkte Fähigkeit der EU, zivile Krisenbewältigungsmissionen zu entsenden, Folgendes bewirken wird:

- Sie wird zur Verwirklichung der in der Globalen Strategie der EU genannten fünf strategischen Prioritäten – Sicherheit der Union, Resilienz von Staaten und Gesellschaften in den Nachbarländern und den umliegenden Regionen, integriertes Konzept zur Bewältigung externer Konflikte und Krisen, kooperative regionale Ordnungen und globale Ordnungspolitik für das 21. Jahrhundert – beitragen.
- Sie wird dazu beitragen, die Zielvorgaben der EU und die drei strategischen Prioritäten im Bereich Sicherheit und Verteidigung, die der Rat im November 2016 vereinbart hat, nämlich – gemäß den im Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden "EUV") verankerten Aufgaben der GSVP – die Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, der Aufbau der Kapazitäten der Partner und der Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger, zu verwirklichen.

- Sie wird bewirken, dass der Schwerpunkt auf die in Feira vereinbarten Prioritäten zur Stärkung der Polizei, der Rechtsstaatlichkeit und der zivilen Verwaltung in fragilen Situationen und Konfliktsituationen, die die wichtigsten Aufgaben der zivilen GSVP sind, gelegt wird und die Bedeutung der Reform des Sicherheitssektors und der Überwachungsaufgaben herausgestellt wird.
- Sie wird es ermöglichen, während des gesamten Konfliktzyklus rasch und entschlossen auf besondere Situationen zu reagieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf Stabilisierung und Prävention gelegt wird, wobei sich die Reaktion auf die Prioritäten der EU für Maßnahmen im Außenbereich sowie auf den ermittelten Bedarf und die Erfordernisse des Aufnahmelandes stützt.
- Sie wird auch zu dem umfassenderen Vorgehen der EU zur Bewältigung sicherheitspolitischer Herausforderungen wie jener im Zusammenhang mit irregulärer Migration, hybriden Bedrohungen, Cybersicherheit, Terrorismus und Radikalisierung, organisierter Kriminalität, Grenzmanagement und maritimer Sicherheit sowie zur Verhütung und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus beitragen, wobei auch der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, das kulturelle Erbe zu bewahren und zu schützen.
- Sie wird einen erheblichen Beitrag zur Resilienz und Sicherheit der Partnerländer leisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass das Aufnahmeland Eigenverantwortung übernimmt, um wirksame und nachhaltige Ergebnisse sicherzustellen.
- Sie wird eine wirksame Zusammenarbeit mit relevanten internationalen Partnerorganisationen und anderen Instrumenten der EU ermöglichen, und dies im Rahmen eines gemeinsamen europäischen Ansatzes, der sich auf zivil-militärische Synergien im Rahmen der GSVP sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen und anderen relevanten EU-Akteuren stützt und – im Hinblick auf die Kohärenz und die Koordinierung mit dem umfassenderen Engagement der EU, das die entwicklungspolitische und die politische Dimension sowie die Stabilisierung und die humanitäre Unterstützung umfasst – als Teil des integrierten Ansatzes der EU zur Bewältigung von Konflikten und Krisen zu verstehen ist.
- Sie wird entsprechend den Erfordernissen eine Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen und den Akteuren im Bereich Justiz und Inneres ermöglichen, um die Bedrohungen und Herausforderungen an der Nahtstelle zwischen innerer und externer Sicherheit zu bewältigen und auch bei der Entwicklung von Fähigkeiten für mehr Synergien und bessere Kohärenz zu sorgen.

- Sie wird dafür sorgen, dass Menschenrechte und Genderfragen durchgehend in alle Tätigkeiten einbezogen werden und die Einhaltung des Völkerrechts – insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Strafrechts, des VN-Seerechtsübereinkommens, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts – gewährleistet wird, wobei die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit und nachfolgende Resolutionen sowie der Schutz von Zivilpersonen im gesamten Verlauf der Planungs- und der operativen Phasen der Missionen ebenso wie die Schutzverantwortung umfassend zu berücksichtigen sind.
- Sie wird dafür sorgen, dass die zivile GSVP und ihr Beitrag zur Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger und unserer Partner verstärkt von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

II. VERPFLICHTUNGEN

Der RAT und die MITGLIEDSTAATEN verpflichten sich,

<i>Eine mit mehr und besseren Fähigkeiten ausgestattete GSVP</i>
--

1. auf individueller oder gemeinsamer Basis und auf der Grundlage der einzelnen nationalen Umsetzungspläne einen größeren Beitrag zur zivilen GSVP zu leisten, der in der Bereitstellung von Personal, Ausrüstung, Ausbildung und Unterstützung bei Übungen sowie in Finanzbeiträgen oder sonstigen Beiträgen bestehen kann;
2. die nationalen Verfahren beispielsweise in den Bereichen Beschlussfassung, Finanzierung und Gesetzgebung erforderlichenfalls zu überarbeiten, um die Verfügbarkeit und die Beteiligung nationaler Experten bei zivilen GSVP-Missionen zu erhöhen, beispielsweise indem ihre Teilnahme besser in die berufliche Laufbahn integriert wird;
3. die Zahl der zu den Missionen abgeordneten Experten gemeinsam zu erhöhen, um zu erreichen, dass der Gesamtanteil der abgeordneten Experten mindestens 70 Prozent des internationalen Personals einer Mission ausmacht, wobei in operativen Positionen abgeordnetem Personal Priorität eingeräumt wird, während zugleich die Wirksamkeit der Missionen gefördert wird;

4. die Fähigkeiten zu entwickeln und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit die Union die gesamte Bandbreite ziviler Krisenbewältigungsmission abdecken kann; dazu gehören
 - a) die Kernkategorien der Fähigkeiten, wie sie ursprünglich im Jahr 2000 in Feira definiert wurden, nämlich Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung, Reform des Sicherheitssektors und Überwachung;
 - b) innerhalb dieser Kernkategorien der Fähigkeitenbedarf, der – aufbauend auf dem Konzeptpapier und dem Plan zur Entwicklung der zivilen Fähigkeiten – mit dem umfassenderen Vorgehen der EU zur Bewältigung sicherheitspolitischer Herausforderungen einhergeht;
 - c) Fähigkeiten zur Missionsunterstützung (z. B. Sicherheit, IT, sanitätsdienstliche Versorgung und Kommunikation) sowie der Bedarf an generischen Fähigkeiten (z. B. Kompetenzen in Bezug auf Berichterstattung, strategische Kommunikation und Management);
 - d) Fähigkeiten in Bezug auf bereichsübergreifende Aufgaben wie Menschenrechte und Genderfragen/Frauen, Frieden und Sicherheit.

5. für ihre nationalen Experten missionsvorbereitende und missionsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen im Einklang mit der GSVP-Ausbildungspolitik, wie sie der Rat vereinbart hat, und den Leitlinien auch der EU-Gruppe für Ausbildung des Zivilpersonals bereitzustellen, um die Zusammenarbeit und die Synergieeffekte bei der Ausbildung auf EU-Ebene zu verbessern, wozu unter anderem missionsrelevante Sprachkurse sowie spezifische Ausbildungsmaßnahmen zu neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen gehören, wobei auf die Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann, die von anerkannten Ausbildungsanbietern in Abstimmung und in Kontinuität mit den relevanten EU-Instrumenten angeboten werden;

6. auf freiwilliger und integrativer Basis in Umfang, Dauer und Größe begrenzte Teams bereitzustellen, die dem Bedarf der zivilen GSVP entsprechen und in der Lage sind, sofern dies vereinbart wurde, kurzfristig auf Entwicklungen vor Ort zu reagieren;

7. nationale oder multinationale Strukturen sowie Einrichtungen bereitzustellen und sofern vereinbart zu nutzen, die dazu beitragen, die zivile GSVP zu stärken und dabei vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Strukturen sind und diese unterstützen;

8. zivile GSVP-Missionen mit modularen und skalierbaren Mandaten im Rahmen des Anwendungsbereichs der Artikel 42 und 43 EUV zu entsenden, erforderlichenfalls einschließlich exekutiver oder semi-exekutiver Aufgaben nach vereinbarten Modalitäten. Die Mandate sollten es ermöglichen, im Rahmen des Geltungsbereichs und der Ziele der Missionen gegebenenfalls nach Beschluss des PSK und vorbehaltlich einer strategischen Analyse zusätzliche Aufgaben, Projekte oder Module zu aktivieren, wobei die Krisenbewältigungsverfahren gebührend zu berücksichtigen sind. Ausgehend von einem Ratsbeschluss sollten das Mandat einer Mission und ihre Dauer auf die Ziele der Mission und auf die Lage vor Ort abgestimmt sein und könnten, sofern angezeigt, länger und mehrjährig sein;
9. eine raschere operative Beschlussfassung in Bezug auf zivile Missionen zu propagieren und zu fördern: Die Zeit, bis die Mission tatsächlich vor Ort einsatzfähig ist, soll verringert werden und es soll für eine effiziente und flexible Durchführung gesorgt werden. Die Entsendung einer Mission und die Anpassung oder Hinzufügung von Aufgaben und Durchführungsmodalitäten sollten auf einer frühzeitig durchgeführten Bewertung des Bedarfs und der entsprechenden Kostenauswirkungen beruhen. Wo dies möglich ist, sollten die Planungs- und Entscheidungsprozesse bei der Vorbereitung und der Durchführung einer politischen Einigung des Rates über die Entsendung einer Mission sowie das Missionsmanagement in der Durchführungsphase überprüft und gestrafft werden;
10. die Personalverwaltung zu verbessern, indem unter anderem
 - a) die Hohe Vertreterin aufgefordert wird, die Einstellungspolitik und -verfahren des EAD für die Missionen in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu überprüfen, damit die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Humanressourcen optimal eingesetzt werden können, die Einstellung von Personal beschleunigt wird und die Verfahren des EAD und die nationalen Verfahren besser abgestimmt werden;
 - b) die Hohe Vertreterin aufgefordert wird, bei der Überprüfung des Beschäftigungsstatus der internationalen Vertragsbediensteten mit den Kommissionsdienststellen, dem Rat und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
 - c) der Kodex für Verhalten und Disziplin für zivile GSVP-Missionen der EU auf der Grundlage eines Vorschlags der Hohen Vertreterin überprüft wird;

11. entsprechend dem vielschichtigen Ansatz und der Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit in der Lage zu sein, innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Rat einen entsprechenden Beschluss erlassen hat, eine neue Mission mit einer Personalausstattung von bis zu 200 Personen in jedes Einsatzgebiet zu entsenden, und diese Mission aus dem strategischen Vorratslager mit der gesamten erforderlichen Ausrüstung auszustatten. Sofern dies vereinbart wurde, können die Expertenteams und multinationale Formationen wie die Europäische Gendarmerietruppe zur Verwirklichung dieses Ziels herangezogen werden;
12. die Reaktionsfähigkeit noch weiter zu verbessern, indem
 - a) für die volle personelle Ausstattung der Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit gesorgt wird und die Zahl der ihr zugehörenden Experten, die für eine rasche Entsendung verfügbar sind, auf 50 erhöht wird;
 - b) im Einklang mit dem Auftrag des strategischen Vorratslagers dessen volle Betriebsfähigkeit bis zum Frühjahr 2019 hergestellt wird;
 - c) die Ressourcen für die Missionsunterstützung sowohl auf der Ebene des Hauptquartiers, einschließlich der Missionsunterstützungsplattform, als auch vor Ort entsprechend dem Bedarf und auf der Grundlage einer Bewertung aufgestockt werden;
13. in den Dokumenten zur operativen Planung gezielte operative Richtwerte festzulegen, um die Ergebnisse und die Fortschritte in Richtung auf einen genau definierten Endzustand und eine entsprechende Übergangsstrategie überwachen und messen zu können; die Evaluierung der operativen Wirkung einer Mission durchzuführen und dabei die finanziellen Aspekte zu berücksichtigen, um bewährte Verfahren und mögliche Verbesserungen im Missionsmanagement ermitteln zu können;
14. vermehrt Anstrengungen im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU im Hinblick auf Eigenverantwortung und Beteiligung auf lokaler und regionaler Ebene zu unternehmen, um wirksame und nachhaltige Ergebnisse sicherzustellen;
15. mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass ein robuster GASP-Haushalt besteht und er rasch, flexibel und effizient genutzt wird, damit neue und bestehende zivile Krisenbewältigungsmissionen unterstützt werden, um den neuen Zielvorgaben gerecht zu werden. Dies würde eine mehrjährige Vorausschau und Priorisierung und gleichzeitig größtmögliche Synergien mit komplementären Finanzierungen aus dem Haushalt der EU ermöglichen; die Hohe Vertreterin und die Kommission zu ersuchen, unter vollständiger Achtung ihrer jeweiligen Mandate und Haushalte zu prüfen, welche konkreten Anreize geschaffen werden könnten, um die Mitgliedstaaten bei der Fähigkeitenentwicklung zu unterstützen, wozu unter anderem gehören könnte, dass Synergien mit einschlägigen EU-Instrumenten oder Beiträge aus diesen Instrumenten ergänzend zum GASP-Haushalt geprüft werden;

16. Menschenrechte und Genderfragen eingehender und systematischer in alle zivilen GSVP-Missionen einzubeziehen, unter anderem, indem generell speziell dafür vorgesehene Berater für Genderfragen und Menschenrechte ernannt werden; aktiv auf eine Erhöhung des Frauenanteils bei den internationalen Experten auf allen Ebenen der Missionen hinzuwirken, auf der Grundlage höherer nationaler Beiträge und im Einklang mit den auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene vereinbarten Strategien und Leitlinien;

Eine stärker auf gemeinsames Handeln ausgerichtete GSVP

17. verstärkt Analysen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Lageerfassung mit relevanten EU-Akteuren auszutauschen;
18. bei der Planung und Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen, Stabilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vor Ort einen verstärkt integrierten Ansatz zu verfolgen, und – je nach Zuständigkeit – die Kommission beziehungsweise die Hohe Vertreterin um konkrete diesbezügliche Vorschläge zu ersuchen. Es sollten Synergien zwischen zivilen GSVP-Missionen, anderen Akteuren der GASP und Akteuren im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit unter Berücksichtigung des europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik angestrebt und Maßnahmen auf vollständig koordinierte und in sich gegenseitig verstärkender Weise durchgeführt werden, auch im Hinblick darauf, die Resilienz zu erhöhen und wirksame Übergangsstrategien zu verstärken;
19. Synergien und Komplementarität zwischen der zivilen und der militärischen Dimension der GSVP zu fördern, unter anderem auch in den Bereichen der Entwicklung der Fähigkeiten und der operativen Planung und Durchführung von Missionen, die in dasselbe Einsatzgebiet entsandt sind, und insbesondere im Bereich der Missionsunterstützung;
20. eine engere, sich gegenseitig verstärkende Zusammenarbeit und Synergien zwischen zivilen GSVP-Missionen, Kommissionsdienststellen und Akteuren im Bereich Justiz und Inneres (JI) zu fördern, wobei von der strategischen Planung bis zur operativen Durchführung und beim Informationsaustausch auf ihren jeweiligen einzigartigen Rollen aufgebaut wird und ihre jeweiligen Mandate, ebenso wie der Mehrwert, geachtet werden, indem unter anderem in den GSVP-Strukturen, für die es relevant ist, für mehr Expertise hinsichtlich des JI-Bereichs gesorgt wird. Hierzu gehört auch, dass unter vollständiger Achtung des institutionellen Rahmens gegebenenfalls Kommissionsdienststellen und JI-Akteure in Konsultationen und in die Ausarbeitung von Konzepten sowie in die Planung, Bewertung und Evaluierung einbezogen werden;

21. für ein operatives Ergebnis einer solchen GSVP-JI-Zusammenarbeit auf der Grundlage der jeweiligen Mandate zu sorgen, indem gegebenenfalls neue Handlungslinien oder Pilotprojekte für neue oder bestehende GSVP-Missionen geprüft werden und außerdem gezielt ausgearbeitete Minikonzepte zugrundegelegt werden, mit denen auf den Bedarf vor Ort reagiert wird; dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen und JI-Akteuren. Bei Pilotprojekten sollten auch die drei Prioritäten für die Verwirklichung der vom Rat festgelegten Zielvorgaben berücksichtigt werden, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau der Kapazitäten der Partner zur Prävention von Konflikten, zur Konsolidierung des Friedens und zur Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen gelegt werden sollte; außerdem sollten Pilotprojekte gemäß den Krisenbewältigungsverfahren durchgeführt werden;
22. die Zusammenarbeit mit Ländern, die GSVP-Missionen aufnehmen, zu intensivieren und die wechselseitig nutzbringenden Partnerschaften mit Partnerländern und Organisationen, insbesondere den VN, der NATO und der OSZE sowie der AU und dem ASEAN, bei gemeinsamem Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen und Standards zu stärken; sich verstärkt dafür einzusetzen, dass Drittländer auf Einzelfallbasis Beiträge zu zivilen GSVP-Missionen leisten, und dabei die weitere Zusammenarbeit mit ihnen im Wege vereinbarter Verfahren zu fördern.

III. WEITERES VORGEHEN

Der RAT und die MITGLIEDSTAATEN ersuchen die Hohe Vertreterin und die Kommission, unter vollständiger Achtung des geltenden Rechtsrahmens und der Mandate der verschiedenen Akteure der Union, im Rahmen der aktuellen und künftigen GSVP-Finanzplanungsobergrenzen und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen zu unterstützen.

Der RAT und die MITGLIEDSTAATEN kommen überein,

- die Hohe Vertreterin und die Kommission zu ersuchen, bis zu Beginn des Frühjahrs 2019 einen gemeinsamen Aktionsplan des EAD und der Kommission vorzulegen, der konkrete Maßnahmen enthält, die von den Institutionen der Union zu ergreifen sind, um einen Beitrag zu einer kohärenten Umsetzung des Paktes zu leisten. Er sollte unter anderem Vorschläge der Hohen Vertreterin für eine Verbesserung der operativen Aspekte der zivilen GSVP enthalten;

- nationale Umsetzungspläne auszuarbeiten, die auf einem als Richtschnur dienenden Muster basieren, und so auf nationaler Ebene einen dynamischen interaktiven Prozess einzuleiten;
- einen Jahreszyklus zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Paktes einzuleiten, dem die nationalen Umsetzungspläne der Mitgliedstaaten und der gemeinsame Aktionsplan von EAD und Kommission zugrunde liegen. Hierzu würde ein vom Europäischen Auswärtigen Dienst vorzulegender ziviler jährlicher Bericht über die Fähigkeiten (Civilian Annual Report on Capabilities) gehören. Die Überprüfung soll dazu dienen, Fähigkeitslücken zu ermitteln, und dazu beitragen, diese Lücken durch gemeinsame Anstrengungen der EU und Mitgliedstaaten und gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten untereinander zu beseitigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten im Wege der Überprüfung dabei unterstützt werden, die Verfügbarkeit der geforderten Fähigkeiten zu verbessern, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse; außerdem sollte die Überprüfung mit den Beratungen über den GASP-Haushalt verknüpft sein;
- im zweiten Halbjahr 2019 eine erste Jahreskonferenz zur zivilen GSVP abzuhalten, um eine Bilanz der erzielten Fortschritte zu ziehen und die Prioritäten für die weiteren Maßnahmen festzulegen;
- die Einleitung und die Durchführung des Pakts für die zivile GSVP mit einer umfassenden Kommunikationsstrategie zu unterstützen;
- diesen Pakt so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis zum Frühsommer 2023, vollständig zu verwirklichen.
